



Die ordnungsgemäße und vollständige Rechtsmittelbelehrung in behördlichen Bescheiden

Leitsatz: Ist die Rechtsmittelbelehrung sachlich unrichtig oder unvollständig bzw. fehlt sie völlig, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres zulässig.

- Erläuterungen:**
- Der Widerspruch ist binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der erlassenden Stelle einzureichen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz, SGG).
 - Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist (§ 66 Abs. 1 SGG).
 - Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb **eines Jahres** seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig (§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 6. Mai 2021 (Az. L 6 AS 64/21 B ER) folgenden Fall entschieden:

Der am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmende Antragsgegner, ein Jobcenter, forderte mit Bescheiden vom 21. Oktober 2020 von den Antragstellern die Erstattung von SGB II-Leistungen in Höhe von insgesamt 1.878,27 Euro. Der Bescheid enthielt als Briefkopf die Behördenbezeichnung und neben der Durchwahl und Telefaxnummer eine E-Mail-Adresse des Jobcenters.

Die Rechtsmittelbelehrung lautete:

„Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigten

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das Anwaltspostfach (beA) übermitteln.“

Am 28. Dezember 2020 erhob die bevollmächtigte Rechtsanwältin Widerspruch gegen die Bescheide vom 21. Oktober 2020.

Am 20. Januar 2021 wies der Antragsgegner den Widerspruch wegen Verfristung als unzulässig zurück. Hiergegen ist am 22. Februar 2021 Klage beim Sozialgericht Kiel erhoben worden.

Im unabhängig betriebenen Eilantragsverfahren hat das Sozialgericht Kiel mit Beschluss vom 22. April 2021 festgestellt, dass die erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat, also den Vollzug der angefochtenen Bescheide bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hindert.

Gegen den erstinstanzlichen Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 22. April 2021 wandte sich das Jobcenter mit seiner am 26. April erhobenen Beschwerde und vertrat die Auffassung, vorliegend gelte die Monatsfrist und eben nicht die Jahresfrist.

Hierzu stellt das LSG wohlthuend klar fest:

„Die Rechtsmittelbelehrung des Antragsgegners ist unzutreffend, da er nicht über die Möglichkeit der elektronischen Einreichung durch den Antragsteller belehrt hat. Der Antragsteller hat vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass (nur) bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Widersprüche durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über das besondere Anwaltspostfach übermitteln können. Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass ein Widerspruch im Übrigen nur schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle möglich ist.“

Maßgeblich war hier also die Jahresfrist des § 66 SGG.

Folglich wies das LSG die Beschwerde des Jobcenters zurück.

Fazit:

Inhaltliche Mängel in der Rechtsmittelbelehrung gehen zu Lasten der Erlassbehörde und lösen die Jahresfrist des § 66 SGG aus.